



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün		

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Heizpilze

Frage:

RM Herr Brust fragt wie die Maßgabe der Gestaltungssatzung in manchen Innenstadtbereichen aus ästhetischen Gründen auf Heizpilze zu verzichten und stattdessen elektrisch zu heizen aus Umweltsicht zu bewerten ist. Er fragt ferner, ob es Möglichkeiten gebe, über eine Sondernutzungssatzung für die Außengastronomie heizen generell zu verbieten oder anders einzugreifen.

Antwort:

Vom Grundsatz her besteht eine generelle Umweltunverträglichkeit. Diese ist in der Tatsache begründet, dass hier Energie aufgewendet wird, die im allgemeinen Sinne wider die Natur kalter Witterungen in unseren Breiten ist. Die Nutzung der Technik eröffnet hier ein gesellschaftliches Problem, nämlich die Frage ob ihr Einsatz auch sinnvoll ist. Dem Gedanken der Nachhaltigkeit im ganzheitlichen Sinne, dient diese Technik ganz sicher nicht. Die, auch von der Bundesregierung ratifizierten Beschlüsse der Rio-Konferenz „Umwelt und Entwicklung“, bieten hier nur allgemeine Leitlinien, eine Umweltgesetzgebung, die darauf Bezug nimmt gibt es jedoch nicht.

Die Bewertung der Umweltverträglichkeit unterschiedlicher Gerätetypen kann nur sehr eingeschränkt beantwortet werden. Generell ist zu sagen, je höher der Gasverbrauch oder je höher die Leistungsaufnahme in kW/h, desto umweltschädlicher. Bei der Betrachtung der Medien Gas und Strom, wäre gasbetriebenen Strahlern der Vorzug zu geben, da hier die erheblichen Umwandlungs- und Leitungsverluste von Strom nicht auftreten. Genaue Zahlen, um dies zu Quantifizieren liegen nicht vor. Ein Feinstaubproblem geht von Gas-Heizpilzen nicht aus.

Dies gilt auch für die ordnungsrechtliche Einschätzung. Da Heizgeräte gesetzlich nicht verboten sind, besteht auch keine rechtliche Handhabe, ihre Verwendung zu untersagen. Ein entsprechendes Verbot kann auch nicht in die Sondernutzungssatzung der Stadt Köln aufgenommen werden. Denn diese Sondernutzungssatzung basiert auf dem Straßen- und Wegegesetz NRW und kann auch nur Belange regeln, die dazu einen Bezug haben. Umweltrechtliche Belange – wie die Auswirkungen von Heizgeräten – gehören aber nicht dazu. Das gilt auch, wenn derartige Geräte im Rahmen von Außengastronomien auf öffentlichem Straßenland eingesetzt werden.

Um aber gleichwohl die Verwendung der mittlerweile weit verbreiteten Heizpilze – jedenfalls soweit diese bei Außengastronomien auf öffentlichem Straßenland erfolgt – zu unterbinden, hat die Verwaltung in den, für einige Stadtbereiche (u. a. Kölner Ringe, Heumarkt, Rheingarten) geltenden „Gestaltungsrichtlinien“ (die allerdings keinen Verordnungs- oder Satzungscharakter haben, aber bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen berücksichtigt werden) festgelegt, dass aus stadtgestalterischen Gründen u. a. Heizgeräte nur direkt unterhalb von Schirm- oder Markisenbanspannungen angebracht werden dürfen.

Für die Entfernung der bisher eingesetzten Standheizgeräte ist eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2009 eingeräumt. Ab diesem Zeitpunkt werden solche Heizgeräte nicht mehr geduldet.